Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 22. August 1931 | Nr. 16

Um Art. 92 des Umsatzsteuergesetzes

Ein eigenartiges Urteil des Obersten Gerichtes.

Im Vorjahr war bekanntlich eine Entscheidung des Obersten Gerichts in Steuerangelegenheiten ergangen, die wohl von allen Rechtsstaaten Europas als einzig dastehend angesehen werden muss und nichts weniger als eine schwere Erschütterung des Eigentumsbegriffes bedeutet. **Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes in Warschau nämlich bietet das Gewerbesteuergesetz eine Handhabe zur Pfändung und Versteigerung auch solcher Gegenstände, die dem Steuerschuldner nachweisbar gar nicht gehören.** Artikel 92 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) vom 15. Juli 1925 (Dziennik Ustaw Nr. 79, Position 550) lautet wörtlich: „Die staatliche Umsatzsteuer geniesst den gesetzlichen Vorrang für die Befriedigung aus dem ganzen beweglichen Vermögen, das zu demjenigen Unternehmen gehört, das mit dieser Steuer belastet ist." Der Oberste Gerichtshof legt nun die kritische Stelle „das zum Unternehmen gehörige Vermögen" dahin aus, dass alle Gegenstände, die im Betrieb untergebracht sind, also auch solche, die offenbar Eigentum einer dritten Person sind, als „zum Betrieb gehörig" anzusehen sind und somit für diese Steuer haften.

Diese Auslegung stellt alle juristischen Normen geradezu auf den Kopf. Der Gesetzgeber konnte mit diesem Artikel 92 doch nur selbstverständlich solche „zum Betrieb gehörige Gegenstände" als der Verpfändung unterliegend angesehen haben, die Eigentum des betreffenden Steuerschuldners sind, womit offenbar die besondere Schärfe der Umsatzsteuer hervorgehoben werden sollte, gegenüber den anderen Steuern, bei deren Eintreibung gewisse, zur Fortführung des Betriebes unentbehrliche Gegenstände, wie z. B. die Nähmaschine eines Schneiders, die Schreibmaschine eines Rechtsanwalts und dergl. mehr von der Pfändung ausgeschlossen werden müssen. Die Nutzanwendung dieser Interpretation müsste allen internationalen Rechtsanschauungen und Eigentumsbegriffen geradezu ins Gesicht schlagen und groteske Auswirkungen zeitigen: Wenn also beispielsweise ein ausländischer Maschinenexporteur einem Unternehmen in Polen Maschinen gegen Teilabzahlung verkauft und sich bis zur vollständigen Bezahlung Eigentumsrechte vorbehält, die doch in der ganzen Welt anerkannt werden, so muss der Exporteur mit Hangen und Bangen den Stand der Steuerverbindlichkeiten seines Abnehmers vom fernen Ausland aus verfolgen und damit rechnen, dass eines Tages eine Maschine für die Umsatzsteuer seines Schuldners gepfändet wird. Die gleiche Auslegung des Artikels 92 findet auch bei der Pfändung von Kommissionsware Anwendung. **Wenn also ein Industrieller einem polnischen Kaufmann Kommissionsware, die doch offenbar Eigentum des Lieferanten ist, überlässt, so muss er gewärtigen, dass ihm diese Ware für Umsatzsteuerschulden seines Abnehmers, die aus ganz anderen Verkäufen herrühren, also mit dieser Kommissionsware in gar keinem Zusammenhang stehen, verpfändet und verkauft wird.**

Diese Fehlentscheidung des Obersten Gerichtes wird von den polnischen Gerichten unnachsichtlich angewandt und hat bereits eine Rechtsunsicherheit nach sich gezogen, die grosses Unheil anrichten und das Wirtschaftsleben mit schweren Erschütterungen bedrohen muss, da das Ausland, trotz der schweren Wirtschaftskrise, wenn schon nicht langfristige Geldinvestitionen in Polen sucht, so doch immerhin reichliche Warenkredite den polnischen Abnehmern gewährt und so zweifellos zur Erleichterung der Lage beiträgt: **bei einer Fortsetzung dieser Praxis wird man eine Einstellung der ausländischen Warenkredite an Polen mit allen den unvermeidlichen weiteren Folgen befürchten müssen.** Die polnischen Wirtschaftskreise verlangen daher mit Recht schon seit Jahr und Tag, dass das Justizministerium sich für diese eigenartige Jurisdiktion des Obersten Gerichtes interessiere und eine Interpretationsungeheuerlichkeit beseitige, die der Rechtssicherheit und der Wirtschaftsentwicklung schweren Abbruch zu tun droht.

Die Warschauer Handelskammer hat nun vor einiger Zeit einen diesbezüglichen Schritt beim Finanzministerium eingeleitet und auf die Gefahren dieser Praxis hingewiesen. Das Finanzministerium beantwortete die diesbezügliche Eingabe der Handelskammer dahin, dass es den Artikel 92 der Umsatzsteuer nicht im Sinne der oberstgerichtlichen Entscheidung interpretiere und auf dem Standpunkt stehe, dass Exekutionen nur hinsichtlich solcher Gegenstände und Waren vorgenommen werden dürfen, die E i g e n t u m des Steuerschuldners sind. Aber diese rein akademische Unterhaltung zwischen Handelskammer und Finanzministerium zeigte nicht die geringsten praktischen Folgen, und die Gerichte haben sich um diesen Gedankenaustausch weiter nicht gekümmert. **Der unhaltbare Zustand der Pfändung des Eigentums dritter Personen für die Einkommensteuer wurde dadurch nicht beseitigt,** und wenn man den Gerichten diese Verlautbarung des Finanzministeriums an die Warschauer Handelskammer als Argument vorlegt, erklärt sie — eigentlich mit vollem Rechte — dass diese vom Finanzministerium der Warschauer Handelskammer gegenüber geäusserte Ansicht eine rein interne, mehr akademische Angelegenheit darstelle, welche die Gerichte solange nicht binde, als nicht vom Obersten Gericht eine anderslautende Entscheidung herablangt.

Obwohl sowohl ausländische als auch inländische Lieferanten auf die Gefahren, die diese Praxis in sich birgt, verwiesen und mit immer grösserem Nachdruck die Abstellung dieser Ungeheuerlichkeit forderten, ist weder vom Finanz- noch vom Justizministerium etwas veranlasst worden, um die Rechtssicherheit wieder herzustellen. Im Gegenteil: Der Oberste Gerichtshof hat letztens in einem derartigen Falle eine Entscheidung getroffen, die geeignet ist, die bestehende Unruhe noch zu steigern. Es handelte sich hierbei um die Feststellung, ob das Vorrecht der Umsatzsteuer sich auf solche Gegenstände erstreckt, welche durch den Verkäufer gegen Ratenzahlungen bei Eigentumsvorbehalt verkauft wurden. Das Höchste Gericht hat die Frage bejaht, in dem es von folgendem Standpunkt ausging: „Der Gesetzgeber hat, um den Einzug der Umsatzsteuer zu erleichtern und ihn von eventuellen Ansprüchen dritter Personen unabhängig zu machen, den Zwangseinzug von Rückständen bei sämtlichen Mobilien als statthaft gefunden, die zum Unternehmen gehören, also bei allen Mobilien, welche im Einklang stehen mit dem wirtschaftlichen Begriff des Wortes „gehören", und zwar in Verbindung mit dem fraglichen Unternehmen, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Rechte auf diese Gegenstände dritten Personen zustehen."

Dieses Urteil stellt sich in einem ganz auffallenden Gegensatz zu der Ansicht des Finanzministeriums, das nachgewiesene Eigentumsrechte dritter Personen respektieren will. Es liegt auf der Hand, dass die Fassung „gesamte mobile Vermögen des Unternehmers", das nach Artikel 92 der Pfändung unterliegt, doch nur dahin verstanden werden kann, dass dieses Vermögen eben Eigentum des Unternehmers sein muss. Es kann doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, dass z. B. eine Uhr, die man zur Reparatur gibt, dem Exekutionsprivileg des Staatsschatzes unterliegt, weil derselbe irgendwelche Umsatzsteuerforderungen dem Uhrmacher gegenüber hat, die doch nur den Uhrmacher, nicht aber den ahnungslosen Dritten angeht, der diesem Uhrmacher den Reparaturauftrag erteilt. Das neue von dem Rechtsstandpunkt und von der Stellungnahme des Finanzministers abweichende höchstrichterliche Urteil wird von neuem zur Folge haben, dass ausländische Firmen ihren polnischen Geschäftsfreunden die Kommissionslager entziehen und weitgehende Vorsicht bei jeder Warenlieferung an polnische Unternehmen üben werden, um nicht ihre zum Kommissionsverkauf oder auf Kredit mit Eigentumsvorbehalt überlassene Ware der Gefahr einer Steuerpfändung auszusetzen. Es wäre daher hoch an der Zeit, dass die

interessierten Wirtschaftskreise diesen Interpretationsentgleisungen ihr besonderes Augenmerk zuwenden und in der Mobilmachung der offentlichen Meinung nicht ermüden, bis dieser in allen Rechts- und Kulturstaaten wohl beispiellos dastehende Zustand beseitigt wird, der geeignet ist, die ohnedies schon ins Unertragliche gesteigerte wirtschaftliche Unsicherheit zu verscharfen.

Steuerwesen und Monopole.

Strafen und Verzugszinsen gehören nicht zu den bevorrechtigten Forderungen.

Steuern, soziale Lasten usw. gelten bekanntlich als bevorrechtigte Forderungen; bei Vergleichen, Konkursen, vor allem aber bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken müssen sie an erster Stelle berücksichtigt werden. Die Steuerbehorden haben nun den Brauch eingeführt, auch die Strafen und Verzugszinsen als bevorrechtigte Forderungen geltend zu machen. Dies ist nicht berechtigt und stellt eine Schadigung der anderen Glaubiger, vor allem aber auch des Steuerschuldners, dar. Auferlegte Strafen, Verzugszinsen usw. kommen als bevorrechtigte Forderungen nicht in Betracht, sondern rangieren nach Privatrecht in einer Reihe mit den sonstigen Forderungen. Die Warschauer Handelskammer hat sich auf Grund der zahlreichen Klagen über die missbrauchliche Handhabung der Vorrechtsklausel durch die Steuerbehorden an das Finanzministerium mit dem Ersuchen gewandt, künftighin derartige Uebergriffe zu verhindern und durch ein Rundschreiben die Finanzamter anzuweisen, sich streng an die geltenden Rechtsbestimmungen zu halten.

Niederschlagung einer Schuld und Einschatzung der Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen L. Rej. 2558/28 wie folgt entschieden:

Das Einkommensteuergesetz betrachtet im Verhaltnis zu juristischen Personen, die vorschriftsmaßige Handelsbucher führen, als Einkommen, das der Versteuerung unterliegt, den Bilanzgewinn, der im bestatigten Rechnungsabschluß aufgeführt wird. Der Rechnungsabschluß muß gemaß den Gesetzesbestimmungen abgeschlossen sein und die Summen nicht ausschließen, die an die Mitglieder, Aktionare usw. als Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurden. Weiterhin betrachtet das Gesetz als Einkommen den Einnahmebetrag, der aus einzelnen Quellen, nach Abzug der Unterhaltskosten, erzielt wurde. Die Niederschlagung eines Teiles der Summe durch die Glaubiger der Firma nimmt einen unmittelbaren Einfluß auf die Vergroßerung des Einkommens und figuriert als Einkommen auf dem das Geschäftsjahr abschließenden Gewinn- und Verlustkonto und muß somit als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden.

Verzugsstrafen bei der Einschätzung der Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklarte in Sachen L. Rej. 2397/28, daß Zinsen (Strafen) für den Verzug, bezahlt durch den Steuerzahler infolge verspateter Zahlung der Einkommensteuer für das vergangene Jahr einem Abzug vom Bilanzgewinn als Grundlage der Einschatzung der Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr unterliegen.

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, daß vom allgemeinen Einkommen die unmittelbaren, staatlichen und kommunalen Steuern, Zwangsabgaben anderer Art für offentliche Zwecke, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben u. a. der staatlichen Einkommensteuer, in Abzug gebracht werden. Die Nichtabzugsfahigkeit der letzten Steuer ist somit eine Ausnahme von der in dieser Rechtsbestimmung festgesetzten Regel. Die Regel bestimmt, daß unmittelbare Steuern und gesetzliche Geldleistungen vom allgemeinen Einkommen abzuziehen sind.

Verzugsstrafen besitzen somit ohne Rücksicht darauf, von welchen Steuerrückstanden sie zukommen, ihre selbstandige Existenz, gestützt auf die speziellen Rechtsbestimmungen. Es muß somit anerkannt werden, daß sie nicht so sehr mit der Hauptleistung von der sie herkommen, verbunden sind, um deren Los teilen zu müssen.

Somit muß man annehmen, daß Verzugszinsen, wenn sie auch von der im Termin nicht gezahlten Einkommensteuer als gesetzlicher Geldleistung fallig sind, dem Abzug vom allgemeinen Einkommen des Steuerzahlers unterliegen.

Abzug der Zinsen von Schulden bei der Einschatzung der Einkommensteuer

Bei der Einschatzung der Einkommensteuer von Rechtspersonen, die rechtmaßige Handelsbucher führen, sind gemaß Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24 Februar 1931 L. D. V. 1043/2/31 Zinsen von Schulden stets abzugsfahig ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zweck die Schuld aufgenommen wurde. Zugleich mit den Zinsen von Schulden sind auch andere Abgaben der Steuerzahler zu Gunsten des Glaubigers, die im Zusammenhang mit der aufgenommenen Verpflichtung stehen, abzugsfahig. Es handelt sich hierbei um Verpflichtungen, wie Manipulationsgebühren, Provision, Kapital- und Rentensteuer, die für den Glaubiger gezahlt wird usw. Diese Abgaben stellen namlich nichts anderes, als eine Erhöhung der Zinsen von Schulden allein dar.

„Vorläufige" und nachträgliche Einschatzung zur Umsatzsteuer.

1. Das Gewerbesteuergesetz kennt keine vorläufige Einschatzung.

2. Eine nachtragliche Einschatzung begründen keine Umstande, von denen die Einschatzungsbehörde bei der ursprünglichen Einschatzung wusste oder bei ordnungsmassiger Wahrung ihrer Rechte und Pflichten wissen musste.

Die Berufungskommission verwarf eine Berufung gegen die nachtragliche Gewerbesteuerveranlagung für das II. Halbjahr 1925 mit dem Bemerken, dass die erste Veranlagung „einstweilig — bedingt war, mit ebensolchem Vorbehalt im Zahlungsbefehl, da die Prüfung der Bücher des Berufenden ergab, dass eine ganze Anzahl von Geschaften nicht gebucht worden war, da im Protokoll vom 28. 4. 26 neue, der Einschatzungsbehörde bei der Grundeinschatzung nicht bekannt gewesene Umstande festgestellt worden sind, namlich Verkaufe waggonweise und nicht nur in kleineren Mengen, Versand von Waren um Inkasso an verschiedene Banken, Leitung der Waren direkt von Danzig an die einzelnen Abnehmer usw.

Die beklagte Behorde beantragte Verwerfung der Berufung. Das Gericht stimmte dem Antrag nicht zu.

Aus der Zusammenstellung des Art. 84 mit den Vorschriften des IV. Abschnitts über „das Verfahren bei der Berechnung und Erhebung der Steuern" im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vom 14. 5. 23 Pos. 412 des Dz. U. und vom 15. 7. 25 Pos. 550 des Dz. U. geht hervor, dass das Gesetz eine vorlaufige Einschatzung, verbunden mit dem Vorbehalt ihrer Berichtigung nach Durchführung nachträglicher Untersuchungen, nicht vorsieht. Die einmal durchgeführte Einschatzung ist für die Behorde bindend, wenn sie auch im Zahlungsbefehl ausdrücklich als einstweilig erklart worden ist, falls für die Behorde keine Umstande zur Aufhebung der Einschatzung (Art. 84, 91 Abschn. 2 oder Art. 105 des Gesetzes) bestehen. Der blosse Vorbehalt gibt der Behorde kein Recht, im Gegenteil, man muss sogar danach annehmen, dass die Einschatzungsbehörde ihren in Art. 74, 75, 76 festgesetzten Rechten und Pflichten nicht gehörig nachgekommen ist.

Im behandelten Falle bekennt die beklagte Behorde in ihrer vom Klager beanstandeten Entscheidung gerade, dass die Einschatzungsbehörde den angegebenen Umsatz als Veranlagung annahm, aus dem Grunde, weil die Bücher noch nicht geprüft und das gesammelte Material noch nicht untersucht und verglichen worden war. Diese Vernachlassigung der Pflichten kann selbstverstandlich nicht als Grund zu einer spateren Wiedergutmachung der Versehen im Verfahren des Art. 84 dienen.

Die Behörde behauptet jedoch, dass abgesehen davon doch konkrete Grunde zur Anwendung des Art. 48 bestanden.

Als solche Umstande erkannte das Oberste Verwaltungsgericht die Feststellung nicht an, dass eine Reihe von Umsatzpositionen und Inkassogeschaften durch Banken in den Büchern fehlte, da die Beklagte nicht mal behauptet, davon erst nach der Einschatzung erfahren zu haben. Im Gegenteil, sowohl die obige Darstellung der Berufungskommission wie auch das Protokoll der Einschatzungskommission weist eher darauf hin, dass die Einschatzungsbehörde von diesen Umstanden wusste oder bei ordentlicher Wahrung ihrer Interessen in den Grenzen der oben erwahnten Gesetzesvorschriften wissen musste.

Die Behörde behauptet weiter, dass sie nach der Einschatzung ein durch den Klager abgewickeltes Engrosgeschaft aufdeckte. Aber auch dieser Umstand war der Einschatzungsbehörde bei der ersten Einschatzung bekannt, wie aus dem Protokoll vom 8. 4. 26 Punkt 2, hervorgeht, in welchem festgestellt wird, dass der Zahler 178 738,— Zloty als Umsatz im Engrosverkauf von Artikeln des ersten Bedarfs angibt. Zwar bezieht sich der Umsatz nur auf die Monate November und Dezember 1925, aber trotzdem konnte die Tatsache des Engrosverkaufs, obgleich der Klager für das Jahr 1925 nur ein Gewerbepatent II. Kategorie ausgekauft hatte, der Behörde nicht unbekannt gewesen sein.

Daraus geht hervor, dass keine konkreten Bedingungen für die Behörde zur Anwendung des Art. 84 vorlagen.

Deshalb hob das Oberste Verwaltungsgericht die beanstandete Entscheidung als ungesetzlich auf. (Urteil vom 15. VI. 31. 4478/30).

Ausgaben fürs vergangene Geschaftsjahr, zahlbar in dem betr. Geschäftsjahr.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. Marz 1931 L. D. V. 1347/2/30.

Das Einkommensteuergesetz steht grundsatzlich auf dem Standpunkt, daß bei Bemessung der Einkommensteuer von juristischen Personen, die ordnungsmaßige Handelsbucher führen, das Einkommen des betr. Geschaftsjahres steuerpflichtig ist, nach Abzug der Kosten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, die mit dem betr. Wirtschaftsjahr zusammenhangen. Diesen Grundsatz enthalten die Bestimmungen des Art. 6, 8,13 und 21 des Gesetzes, jedes Geschaftsjahr stellt demnach eine für

sich besondere und geschlossene Ganzheit dar, und Ausgaben, die mit dem betr. Geschaftsjahr nicht zusammenhangen, dürfen deshalb von den Einkünften bei Feststellung der Grundlagen zur Bemessung der Steuer nicht abgezogen werden.

Die Bemessungsbehörden sehen jedoch bei der Bemessung der Einkommensteuer fur juristische Personen, die ordnungsmaßige Handelsbucher führen, unbilligerweise bestimmte Ausgaben als nicht mit dem betr. Geschaftsjahr zusammenhangend an und lehnen deren Abzug ab.

Dies betrifft vor allem Gutschriften aller Art, Rabatte, Staats- und Kommunalsteuern, soziale Leistungen und ahnliche Leistungen und Ausgaben, deren Hohe aus verschiedenen Gründen haufig ganz unabhangig vom Steuerzahler nicht festgestellt werden kann, bzw. in dem betr. Geschaftsjahr nicht festgestellt wurde, für das die Leistungen und Ausgaben bezahlt wurden.

Diese Ausgaben und Leistungen sind, obwohl sie aus der Tatigkeit für vergangene Jahre stammen, eine Ausgabe des betr. Geschaftsjahres, in dem ihre Hohe festgestellt und tatsachlich getragen wurde.

Beispiel 1.

Die Staats-Kommunalsteuer oder soziale Abgaben für das Steuerjahr 1929 sind grundsatzlich nur bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Geschaftsjahr 1929 abzugsfahig. Wenn jedoch diese Steuer bemessen, bzw. die Hohe der Leistung erst im Geschaftsjahr 1928 festgestellt wurde, so sind diese bei Bemessung der Einkommensteuer für das Geschaftsjahr 1928 abzugsfahig.

Beispiel 2.

Einer dritten Person, die mit dem Steuerzahler im Jahre 1925 in Geschaftsbeziehungen stand, wurde fur Tatigkeiten, die in das Geschaftsjahr 1925 fallen, ein Rabatt zuerkannt, bzw. eine Gutschrift im Jahre 1925 erteilt. Ungeachtet dessen, daß der Grund zur Zuerkennung des Rabattes, bzw. der Gutschrift im Geschaftsjahr 1925 liegt, wird diese Ausgabe bei Bemessung der Steuer für das Jahr 1926 abgezogen werden.

Es ist gleichfalls zu betonen, daß im Sinne des § 21 der Ausführungsvorschriften Abzüge aus Art. 10 des Gesetzes in dem Geschaftsjahre anzuerkennen sind, in welchem diese tatsachlich bezahlt bzw. in den Handelsbüchern verrechnet wurden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Abzugsfahigkeit kann nur dann eintreten, wenn der Steuerzahler absichtlich Ausgaben eines Jahres auf folgende Jahre legt, um durch diese Manipulation eine niedrigere Steuer bezahlen zu konnen, mit Rücksicht auf den progressiven Charakter der Einkommensteuer.

Z. B. Der Steuerzahler, der ordnungsmäßige Handelsbucher führt, bucht standig die abzugsfahigen Steuern bei Erhalt des Zahlungsbefehles. In einem bestimmten Geschaftsjahre, in welchem sich Verluste, bzw. ein minimales Einkommen herausstellen, andert er das System der Buchung und bucht nicht die erhaltenen Zahlungsbefehle, sondern erst im folgenden Geschaftsjahre, das für ihn günstiger ist, die fur das vergangene Jahr gezahlten Steuern, um das steuerpflichtige Einkommen zu verringern.

Abschreibungen von uneintreibbaren, bzw. dubiosen Forderungen bei Bemessung der Einkommensteuer.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. März 1931 L. D. V. 1348/2/31.

Angesichts der verschiedenartigen Praxis bei Abschreibung von uneintreibbaren, bzw. dubiosen Forderungen bei Bemessung der Einkommensteuer für juristische Personen, die auf Grund des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, erklart das Finanzministerium in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Obersten Verwaltungsgerichts folgendes:

Bei der Abschreibung von uneintreibbaren, bzw. dubiosen Forderungen direkt vom betr. Konto durch juristische Personen, die auf Grund des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, ist bei Bemessung der Einkommensteuer die Richtigkeit der Abschreibung nicht nur dann anzuerkennen, wenn genaue Beweise der Uneintreibbarkeit, wie Zahlungsunfahigkeit des Schuldners, Erfolglosigkeit des Prozesses, Einigung zwischen Glaubiger und Schuldner und ähnlichen enthaltend, vorgelegt werden, sondern auch dann, wenn der Steuerzahler glaubhaft macht, daß z. Zt. der Abschreibung die Forderung uneintreibbar war. Der Ausschluß von Wahrscheinlichkeiten der Nichteintreibbarkeit bestimmter Forderungen ist nicht zulassig; sie können verschieden sein, die Beurteilung jeder muß individuell sein, in jedem Falle muß in den Bemessungsakten angegeben werden, welche Umstande zur Glaubhaftmachung der Uneintreibbarkeit vorgelegt wurden, sowie daß ihre Wahrscheinlichkeit geprüft und festgestellt worden ist.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Uneintreibbarkeit bestimmter Forderungen nur auf Grund der Bedingungen des betr. Geschaftsjahres zu beurteilen ist, in welchem die zweifelhafte Forderung abgeschrieben wurde, weshalb die Tatsache, daß die abgeschriebenen Forderungen teilweise oder ganzlich in spateren Jahren eingegangen ist, der Richtigkeit der Abschreibung in dem früheren Geschaftsjahre nicht entgegenstehen kann.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Neuregelung der Eierausfuhr.

Die neue im „Dz. Ust." Nr. 62 veröffentlichte Verordnung über die Ausfuhr von Hühnereiern bringt gegenüber den bisher hierfür maßgebenden Verordnungen vom 13. 11. 1928 und vom 9. 6. 1930 teils Änderungen, teils aber auch nur neue Fassungen und Stilisierungen der Bestimmungen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Einteilung der Standards sind nicht geandert worden. Wie bisher sind die zur Ausfuhr bestimmten Eier, die frisch und sauber sein müssen, nach dem Tausendergewicht in folgende Gruppen eingeteilt:

1. über 45 bis 48 kg, wobei das Durchschnittsgewicht von tausend Stück 46—47 kg betragen soll;
2. über 48 bis 51 kg, Durchschnittsgewicht von tausend Stück 49—50 kg;
3. über 51 bis 54 kg, Durchschnittsgewicht von tausend Stück 52—53 kg;
4. über 54 bis 57 kg, Durchschnittsgewicht von tausend Stück 55—56 kg;
5. über 57 bis 62 kg, Durchschnittsgewicht von tausend Stück 58½—60½ kg.
6. über 62 kg

Eine Änderung tritt hinsichtlich der nicht dem deklarierten Standard entsprechenden Eier ein. Bisher durften sich in jeder Lieferung bis zu 12 Prozent Eier befinden, die dem deklarierten Standard nicht entsprachen; dieser Prozentsatz ist durch die neue Verordnung auf 20 Prozent heraufgesetzt worden. Wir haben es hier also mit einer Lockerung der Bestimmungen zu tun, die man deshalb eingeführt hat, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die polnische Produktion für die bisherige strenge Handhabung noch zu weit zurück ist; bisher mußten etwa 80 Prozent aller Transporte zurückgewiesen bzw. umdeklariert werden, weil sie mehr als 12 Prozent minderwertiger Eier enthielten. Ob die Auflockerung allerdings für die weitere Ausbreitung unseres Eierexports oder auch nur für die Behauptung der bisherigen Absatzmarkte förderlich ist, muß dahingestellt bleiben.

Eine weitere Auflockerung ist hinsichtlich der sog. Kühleier eingetreten. Bisher mußten Kühleier mit dem Zeichen „Frigor" versehen und durften nicht mit den Frischeiern vermengt oder verwechselt werden. Diese Bestimmung kommt ganz in Fortfall; saubere Kühleier werden unter denselben Bedingungen wie Frischeier und mit diesen zusammen gehandelt werden dürfen, so daß keine Unterschiede zwischen der Behandlung beider Gattungen mehr bestehen. Aufrechterhalten dagegen wird die Kennzeichnung der Kalkeier mit dem Zeichen „Calc", das deutlich sichtbar auf den Kisten angebracht sein muß. Eine Vermengung der Kalkeier mit den Frischeiern bleibt verboten.

Geändert werden auch die Bestimmungen über das Verfahren bei der Anerkennung einer Firma als Ausfuhrunternehmen. Bisher mußten Firmen, die die Eintragung in das amtliche Register erreichen wollten, dem bei der Wojewodschaft eingereichten Antrage folgende Angaben beifügen:

1. Name und Adresse der Firma, Adresse der vorhandenen Sortierläger;
2. Vor- und Zuname sowie Adresse des Leiters der Firma, bzw. der Vorstandsmitglieder;
3. Angaben darüber, ob das Unternehmen den Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung vom 6. 3. 1928 (Dz. Ust. Nr. 27, Pos. 249) entspricht;
4. Angaben über Maximal-Leistungsvermögen des Unternehmens, in bezug auf Umsatz und Sortierung, nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen,
5. einen Abzug bzw. Abdruck des Stempels, der Marke oder eines anderweitigen Kennzeichens, das zur Kenntlichmachung der von der Firma gelieferten Sendungen dienen sollte.

Nach der neuen Verordnung muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse der Firma, der Sortierlager, sowie anderer der Firma gehöriger Lager, die zur Aufbewahrung der Eier vor der Sortierung bzw. vor der Verschickung dienen;
2. Vor- und Zuname sowie Adresse des Leiters der Firma, sowie auch der Leiter der einzelnen Lager.

Die oben unter 3., 4. und 5. genannten Angaben müssen ebenfalls in der gleichen Weise wie bisher gemacht werden.

Wie aus dieser Zusammenstellung zu ersehen ist, sind die eingeführten Änderungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Immerhin verdienen sie Beachtung, vor allem bei den Firmen, die sich mit der Ausfuhr von Eiern befassen, denn diese werden sich den vorgenommenen Änderungen anpassen müssen. Die neuen Bestimmungen traten am 12. August 1931 in Kraft.

Die neuen Zollsätze für chemische Artikel.

Die neuen Zollsätze für Paraffin, Lichte, Rohnaphtha und einige andere chemische Artikel, die in diesen Tagen im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht werden und 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, stellen sich wie folgt dar:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll in zł für 100 kg
52 Abs. 8	Wachs, Paraffin und Vaselin:	
	Paraffin aller Art	75,—
53 „ 1 u. 2	Lichte, Fackeln und Lampendochte:	
	Lichte, Lichtchen und ähnliche Waren	100,—
	Fackeln aus Brennmaterial	80,—
	Lampendochte	100,—
84 „ 1	Rohnaphtha in natürlichem Zustand	15,—
100 „ 4	Kalcium- und Natriumchromat, -bichromat und -überchromat	60,—
105 „ 2	Ammoniak- und Kristallsoda	15,—
108 „ 1	Schwefelsäure aller Konzentrierungen	3,—
	vorstehende Position mit besonderer Erlaubnis des Finanzministeriums	1,50
„ 2	Rauchende Schwefelsäure und Schwefelsäure-Anhydrit	8,—
„ 6, b.	Ameisensäure	120,—
„ 7a u. b.	Weinsteinsäure	220,—
	Citronensäure	220,—
112 „ 3 a	Flüssiges Chlor, Phosgen	60,—
„ 17h I u. II	Chlorbenzol	60,—
	Doppelchlorbenzol und Paratoluolsulfosäure-Chlor	17,20
180 4 a u. b.	Watte aus Kunstseide, Abfälle davon, gesponnen und nicht gesponnen,	
	gefärbt	450,—
	ungefärbt	400,—

Der Zoll für Papier

beträgt augenblicklich bei weißem oder gefärbtem Papier in Masse, Bogen oder Rollen bei mehr als 30% Holzmassegehalt und mehr als 48 g Gewicht auf 1 m² — 30 zł für 100 kg, bei Gewicht von 28 bis 48 g — 36 zł für 100 kg (gefärbtes Papier 40 zł für 100 kg), wiederum bei einem Holzmassegehalt unter 30% je nach Gewicht des Papiers 45—65 zł für 100 kg (gefärbtes Papier 70 zł für 100 kg). Der Zoll für Fließpapier beträgt 40—85 zł für 100 kg.

Die neuen Holzexportzölle.

Die Regierung hat jetzt die Holzexportzölle bekanntgegeben, die bei der Ausfuhr von Schnittholz und Papierholz aus Polen ab 1. November d. Js. von den Exportfirmen erhoben werden, die sich dem beim Generalrat der Holzverbände neu gegründeten polnischen Holzexportsyndikat nicht anschließen. Diese Zölle, die für Schnittholz 10 zł und für Papierholz 3 zł je 100 kg betragen, sind derart hoch festgesetzt worden, daß sie den betreffenden Firmen die Ausfuhr unmöglich machen und gewissermaßen den zwangsweisen Beitritt der dem Syndikat noch nicht angeschlossenen Exporteure begünstigen. Die Firmen, die dem Exportkomitee angehören, sind von dem Ausfuhrzoll befreit.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Um die gesetzliche Regelung der Ausverkäufe.

Die Warschauer Handelskammer hat im Namen des Verbandes der polnischen Handelskammern dem Handelsministerium das Projekt einer Verordnung des Ministerrates über den Ausverkauf im Handelsumsatz zugestellt. Dieses Projekt sieht vor, dass alle Ausverkäufe veranstaltet und bekanntgegeben werden dürfen nach ihrer vorherigen Anmeldung in der zuständigen Handelskammer, die zur Ausgabe von Bestätigungen über die Anmeldung sowie zur Erlaubniserteilung für den Ausverkauf ermächtigt werden soll. Besonders sollen der vorherigen Erlaubnis folgende Ausverkäufe bedürfen: aussersaisonmässige, Ausser-Inventurausverkäufe, Ausser-Assortimentenausverkäufe und Liquidationsausverkäufe. Bei dem Entschluss über Ausgabe oder Verweigerung der Erlaubnis für den Ausverkauf wird die Handelskammer sich nach den Angaben richten, die ihr von dem Petenten überreicht wurden, sowie dem Gutachten, die von Sachverständigen eingeholt wurden. Die Erlaubnis für die Ausverkäufe der vorstehend angeführten Art wird im allgemeinen auf 14 Tage gegeben, mit Ausnahme für Liquidationsausverkäufe, für die im allgemeinen eine Frist von 90 Tagen gesetzt ist. Die Handelskammer soll jederzeit eine Kontrolle über die tatsächliche Durchführung des Verkaufs ausüben können. Gegen den Beschluss der Kammer kann Berufung beim Handelsministerium eingelegt werden.

Darf der Arbeitsinspektor sich in Gehaltsfragen einmischen?

Es ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtes veröffentlicht worden, die die Frage: Ob die Anordnungen der Arbeitsinspektoren auch die Frage der Entschädigung an die Arbeiter betreffen können, im verneinenden Sinne entscheidet. Das Oberste Gericht hat festgestellt, dass die Arbeitsinspektoren nicht berechtigt sind, eine grundsätzliche Frage zu regeln, insbesondere die Höhe der Arbeiterlöhne, die nicht einmal von den Verordnungen des Staatspräsidenten über den Arbeitsvertrag geregelt werden, sondern der freiwilligen Abmachung der Parteien überlassen bleiben. Daher kann den Arbeitsinspektoren nicht das Recht zuerkannt werden, durch eigene Anordnungen auf die Zahlungstermine einzuwirken. Im letzteren Falle haben die Ansprüche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zivilen Charakter. Auf diese Weise sind die von den Arbeitsinspektoren so häufig überschrittenen Kompetenzen in Sachen der Gehälter und Arbeitslöhne eingeschränkt worden.

Das genannte Urteil regelt ausserdem auch andere gleichwichtige Fragen. Es handelt sich darum, ob das Gericht bei der Prüfung eines nicht ausgeführten Befehls des Arbeitsinspektors nur die formale Seite der Angelegenheit zu prüfen hat, d. h. ob der Befehl ausgeführt wurde oder nicht und für Nichtausführung zu strafen hat oder ob es auch den Inhalt des Befehls prüfen und ihn für wirkungslos anerkennen soll, wenn festgestellt wird, dass der Befehl zu unrecht erfolgt sei. Bis dahin war eher der erste Gesichtspunkt massgebend. Die Entscheidung des Obersten Gerichtes spricht endgültig für die Richtigkeit der zweiten These. Man kann also nicht für die Nichtausführung eines Befehls des Arbeitsinspektors bestraft werden, wenn dieser Befehl keine rechtlichen Grundlagen hatte.

Ein neues Urteil über die Verjährung von Gehaltsansprüchen.

Das höchste Gericht hat in einer Klagesache (N. I/C 223/30) sich erneut mit der Frage befasst, welcher Verjährung die Klage eines geistigen Arbeiters auf Zahlung seiner Gehaltsansprüche, insonderheit für Ueberstundenarbeit unterliegt.

In dieser Angelegenheit hat das Gericht folgenden Standpunkt eingenommen:

Der Art. 41 der Verordnung des Staatspräsidenten über den Arbeitsvertrag mit geistigen Arbeitern setzt eine 6monatliche Verjährungsfrist fest, jedoch nur bezüglich solcher Ansprüche, bei denen der Art. 39 dieser Verordnung eine sofortige Zahlungsfrist vorsieht, also lediglich im Falle der Auflösung des Arbeitsvertrages durch Schuld des Arbeitgebers oder Entlassung des Angestellten ohne wichtigen Grund. Die genannte Verjährungsfrist betrifft auch nur das reguläre Gehalt, das monatlich berechnet wird, nicht aber Tantiemen, Gratifikationen usw. Auf diese und alle anderen Ansprüche des geistigen Arbeiters, die durch den Art. 41 nicht erfasst sind, finden die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Welche Verjährungsfrist also kommt in Anwendung bei der Klage eines Angestellten um Bezahlung seiner Ansprüche für Ueberstunden?

Die 6monatliche Verjahrung, wie sie durch das B. G. B. für alle Klagen um Lohn für Tagesarbeit festgesetzt wird, betrifft nur physische Arbeiter. Dasselbe gilt von der einjahrigen Verjahrungsfrist, die für Ansprüche aus persönlichen Dienstleistungen massgebend ist. **Infolgedessen bleibt als Ausweg die 5jährige Verjahrungsfrist, welche bei allen Klagen eines geistigen Arbeiters auf Bezahlung seiner Entlohnungsansprüche für Arbeit Anwendung findet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Arbeit in der normalen Dienstzeit oder um Ueberstunden handelt.**

Ein Schlag gegen das Fleischerhandwerk.

Wie wir bereits in der vorigen Nummer berichteten, ist in Nr. 68 des „Dz. Ust." eine Verordnung über die Herstellung und den Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen erschienen, die drei Monate nach der Veröffentlichung, also am 7. November d. Js., in Kraft tritt. Diese Verordnung entpuppt sich als ein schwerer Schlag gegen das Fleischerhandwerk; die in ihr enthaltenen Bestimmungen sind geeignet, die Existenz der Fleischerreiunternehmen nicht nur ungeheuer zu erschweren, sondern hinsichtlich einzelner Zweige geradezu in Frage zu stellen. So wird z. B. der Fleischverkauf auf Markten in offenen Standen ganz und gar verboten; als Verkaufsstellen sind nur die Fleischerladen selbst und die öffentlichen Fleischhallen zugelassen. Dass gleichzeitig der Hausierhandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen verboten wird, erscheint vom hygienischen Standpunkt aus berechtigt. Erheblich verhangnisvoller aber als das Verbot des offenen Marktverkaufes ist die Tatsache, dass die Verordnung in echt bürokratischer Weise ganz willkürliche Trennungen einführt, die weder notwendig noch innerlich berechtigt, sondern reine Erschwerungen sind. Der ganze Komplex der mit dem Fleischerberuf verbundenen Tatigkeiten wird getrennt in die zwei Gebiete des reinen Fleischverkaufes einerseits, der Fleischverarbeitung und Herstellung von Wurst, Raucher- und anderen Dauerwaren, evtl. Fleischkonserven usw. andererseits. Aus dem einen geschlossenen Unternehmen, als das heute jeder Fleischereibetrieb sich darstellt, werden also zwei Unternehmen geschaffen, ein Handelsunternehmen und ein Gewerbebetrieb. Das Allerschlimmste aber ist, dass nach den Bestimmungen der Verordnung diese zwei Betriebe sich gegenseitig ausschliessen, was sich vor allem aus dem Inhalt des § 18 ergibt. Hier heisst es:

„Verboten ist in den Fleisch-Verkaufsstellen:

a) der Verkauf von Raucherwaren, von anderen Fleischereierzeugnissen sowie auch von anderen Lebensmitteln aller Art . . ."

Unter „Raucherwaren" versteht die Verordnung Fleisch, Schinken, Würste, Seitenstücke und andere Fleischwaren, die durch Einsalzen, Pökeln, Rauchern dauerhaft gemacht worden sind, gleichgültig, ob sie ihre ursprüngliche Form behalten oder zerkleinert, gehackt oder durchgedreht werden. Unter dem Begriff „andere Fleischereierzeugnisse" werden samtliche Arten von Würste, Selch- und Kochwaren usw. verstanden.

Ganz unverstandlich erscheint, welche Zwecke man durch diese willkürliche Trennung verfolgt. Uns erscheint das Verbot, Fleisch in demselben Raum mit Raucher- und anderen Fleischwaren zu verkaufen, völlig sinnlos. Wie die Herren vom grünen Tisch, die diese famose Verordnung fabriziert haben, sich ihre praktische Verwirklichung vorstellen, ist uns ebenfalls schleierhaft. Soll der Fleischermeister die Waren, die er frisch nicht verkaufen kann, nicht mehr rauchern dürfen? Oder soll er sich zum Verkauf dieser Waren einen besonderen Laden anlegen? Wem schadet es, wenn, wie bisher, alle diese Erzeugnisse, deren Herstellung doch in sich eng zusammenhangt, in einem Raume verkauft werden?

Die Verordnung führt des weiteren eine scharfe Trennung durch zwischen „Fleischereien" im engeren Sinne, „Rauchereien" (Wedzarnie) und, — ja, wie soll man die dritte Art nennen, „Werkstatten zur Herstellung von Fleischereierzeugnissen" (Wytwornie masarskie). Allerdings ist auch in den letztgenannten Betrieben das Rauchern erlaubt, im übrigen aber soll anscheinend in den „Rauchereien" ein durchaus selbstandiger Zweig geschaffen werden. „Unter der Bezeichnung „Gewerbliche Rauchereien" sind Betriebe zu verstehen, die sich gewerbsmassig mit dem Rauchern von Fleischwaren, welche durch die Hersteller dieser Waren geliefert werden und für den Verkauf oder eine andere Art der Verausserung zum menschlichen Genuss bestimmt sind, befassen." (§ 31.)

Neben hygienischen Vorschriften, die, wenn auch etwas übertrieben, im allgemeinen berechtigt erscheinen, enthalt die Verordnung des weiteren Bestimmungen über die für die verschiedenen Werkstatten erforderlichen Raumlichkeiten. Eine „Wytwornia masarska" muss enthalten:

1. die Werkstatt selbst,
2. einen Pökel- und Kühlraum,
3. eine Raucherei,
4. einen Umkleideraum mit Brausen,
5. ein Handlager für fertige Erzeugnisse.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Grosse und Eignung der Raume vorhanden sind, dürfen Raucherei, Pökel- und Kühlraum, evtl. auch mit der Werkstatt selbst, zusammengelegt werden. Pökel- und Kühlraum dürfen sich auch im Souterrain befinden, wahrend sonst weder Werkstatt noch Verkaufsraum tiefer als die Erdoberflache gelegen sein dürfen. Die zur Werkstatt bestimmten Raume müssen mindestens 3 Meter hoch sein. Es folgt noch eine ganze Reihe Einzelbestimmungen, die Beschaffenheit der Wande, der Einrichtung, Beleuchtung, über die Arbeitskleidung des Personals.

Die Raumlichkeiten einer „gewerblichen Raucherei" müssen bestehen aus:

1. der Werkstatt,
2. einem Lager für unverarbeitete Waren,
3. einem Lager für Fertigwaren,
4. dem Umkleideraum mit Brausen.

Die übrigen für die Rauchereien massgeblichen Bestimmungen sind ahnlich wie bei den „Wytwornie masarskie".

Was den Verkauf von Raucherwaren und „Fleischereierzeugnissen" betrifft, so gilt hier in umgekehrtem Verhaltnis das oben besprochene Verbot: „In Raumen, die zum Verkauf von Fleischereierzeugnissen bestimmt sind, ist der Verkauf von Fleisch, mit Ausnahme von Schab und Rippenstucken, (?) verboten." (§ 38, P. 8.)

Die Verordnung tritt, wie schon oben gesagt, am 7. November d. Js. in Kraft. Für die Anpassung der bestehenden Fleischereien an ihre Bestimmungen ist ein zweijahriger Zeitraum bis zum 30. Juni 1933 gelassen, für den ebenfalls vorgeschriebenen Anschluss der Werkstatten an die Wasserleitung (nur in Stadten und Stadtteilen, wo ein Wasserleitungsnetz vorhanden ist) gilt die Frist bis zum 31. Dezember 1933. Werkstatten, die beim Inkrafttreten der Verordnung in Kellerraumen gezogen sind, dürfen mit Genehmigung der Wojewodschaft einstweilen weiter arbeiten, doch setzt die Wojewodschaft für ihre Umlegung einen Zeitpunkt fest, der nicht spater als 5 Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung sein darf. Betriebe, die in der vorgeschriebenen Frist den Bestimmungen der Verordnung nicht angepasst sind, werden behördlich geschlossen.

Ueber den Wert oder vielmehr Unwert der einzelnen Bestimmungen haben wir uns oben bereits deutlich genug ausgesprochen. Wenn die Regierung bestrebt ist, Handel und gewerbliches Leben durch einheitliche Vorschriften zu regeln, wenn sie dafür Sorge tragt, dass insbesondere der Verkauf von Lebensmitteln den Anforderungen moderner Sozialhygiene entspricht, so ist an sich dieses Streben durchaus anzuerkennen. Man darf aber dabei über die bestehenden Verhaltnisse und Möglichkeiten nicht einfach hinwegschreiten, man darf vor allem nicht, von Normungswut besessen, alles über einen Kamm scheren. Die vorliegende Verordnung ist ein neues Blümchen in dem herrlich wuchernden Garten unserer Bürokratie, sie ist, das muss zum Schluss noch einmal mit ganzem Ernst gesagt werden, geeignet, die Existenzgrundlagen eines unsrer wichtigsten Handwerkszweige zu untergraben. Gerade in der heutigen Notzeit, in der jeder Beruf schwer um sein Dasein zu ringen hat, sollte man derartige kostspielige und nur Schaden anrichtende Kunststücke doch unterlassen.

Geld- und Börsenwesen.

Vorsicht beim Ratenkauf von Wertpapieren!

In der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Not ist jeder bestrebt, mit dem Geld, das er besitzt, möglichst grosse Vorteile für sich zu erreichen, oder es doch wenigstens so sicher wie möglich anzulegen. Dies machen sich manche „Unternehmen" zunutze, um ihrerseits ihr Schafchen zu scheren; seit einiger Zeit sind die Stadte und Dörfer unseres Landes mit Handlern überschwemmt, die zu „besonders vorteilhaften" Bedingungen allerlei Wertpapiere zum Kaufe anbieten. Wir halten es für notwendig, unsere Mitglieder vor derlei Geschaften eindringlich zu warnen.

Nicht etwa, dass die Papiere gefalscht oder auf andere Art wertlos sind; es handelt sich in der überwiegenden Anzahl der Falle um durchaus solide, meist sogar staatliche Anleihen. (Dollar-Pramienanleihe, Bauanleihe usw.) Man kann daher auch die Handler und Agenten nicht geradezu als Schwindler bezeichnen; es gibt sogar anerkannte Bankunternehmen, die sich mit dem Ratenverkauf von Wertpapieren befassen. Der Schaden für den Kaufer aber liegt in den Bedingungen, unter denen der Verkauf vor sich geht. Es sind, wie gesagt, grösstenteils Pramienanleihen, d. h. also Wertpapiere, die die Vorteile eines Lotterieloses mit denen einer sicheren, keinem Risiko ausgesetzten Kapitalsanlage verbinden. Dieser Umstand verleitet manchen, der vielleicht sonst für derlei Geschafte kein Ohr hatte, zum Abschluss, um so mehr, als die Bedingungen des Handlers ausserst günstig erscheinen. Man leistet eine Anzahlung und braucht den Rest erst in langfristigen Raten abzutragen. In fast allen Fallen aber übersieht der Kaufer, dass der Gesamtpreis, der sich dabei ergibt, ganz unverhaltnismassig viel hoher ist als der börsenmassige Wert des Papieres. Nun wird ja allgemein beim Ratenverkauf der Preis etwas hoher festgesetzt als beim Barverkauf, und das ist angesichts des Zinsverlustes und des Risikos, das der Verkäufer tragen muss, auch recht und billig. Beim Ratenkauf der besprochenen Wertpapiere aber betragt der Gesamtpreis vielfach mehr als das Doppelte des Börsenwertes, so dass der leichtsinnige Kaufer das Papier viel zu hoch bezahlt.

Ein weiterer Nachteil liegt in dem Ratensystem selbst. Wenn nämlich die späteren Raten nicht pünktlich bezahlt werden, so geht der Käufer sowohl des Papieres als auch des bis dahin von ihm gezahlten Geldes verlustig und steht mit vollkommen leeren Händen da. Einige besonders „kulante" Unternehmen erstatten zwar in diesem Falle einen Teil des bezahlten Geldes zurück, aber dieser Teil beträgt nie mehr als 50 Prozent; der Rest wird in kunstvoller Weise auf Provision, Zinsen usw. verrechnet.

Zur Illustration des Gesagten möge ein Fall aus der Praxis dienen: ein Handwerksmeister hatte sich von einem dieser fahrenden Händler überreden lassen, je ein Stück Investitions- und Bauanleihe zu kaufen. (Die Händler stellen meist derartige „Kombinationen" zusammen, um dem Publikum die Information über den wahren Wert der Papiere zu erschweren.) Der Handwerksmeister musste eine Anzahlung in Höhe von 50 Złoty leisten und sich zur Zahlung von 12 weiteren Monatsraten in Höhe von je 30 Złoty verpflichten. Das ergibt zusammen einen Betrag von 410 Złoty; die gekauften Stücke aber haben einen Nennwert von je 100 Złoty, zusammen 200 Złoty. Nun aber kommt noch hinzu, dass der an der Börse festgestellte Kurswert der Anleihen erheblich unter dem Nennwert liegt: Investitionsanleihe notiert etwa 82, Bauanleihe gar nur 64 Złoty. Der Meister hätte also beide Stücke zusammen, allerdings bei Barzahlung, für 146 Złoty erwerben können; er hat mithin die Papiere um mehr als 100 Prozent überzahlt. Aber es ging ihm noch schlimmer: als er bereits vier Monatsraten, also insgesamt 170 Złoty bezahlt hatte, konnte er die fünfte Rate nicht in der vorgeschriebenen Frist bezahlen. Die Folge war die Ungültigkeitserklärung der Papiere; von den bezahlten 170 Złoty erhielt er nach vielem Hin und Her von der „Bank" — 31 Złoty zurück.

Von derartigen Geschäften ist also ganz entschieden abzuraten. Die Papiere an sich sind gut und können als sichere Kapitalsanlage gelten; aber wer sie sich anlegen will, möge im eigenen Interesse eine reelle Bank beauftragen, die gewünschten Stücke zum Börsenwerte für ihn zu kaufen. Allerdings wird in diesem Falle Barzahlung notwendig sein, die sich aber verlohnt, denn die Papiere bringen ja eine, wenn auch niedrige Verzinsung und haben ausserdem die Anwartschaft auf die Prämien, die in jedem Jahre ein oder mehrere Male verlost werden.

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin: Frl. I Kafemann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

Tennisabteilung. Da es wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich ist, an den späten Nachmittagsstunden zu spielen, ist eine neue Einteilung des Spielplanes erforderlich. Sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung werden daher gebeten, sich am Freitag, dem 28. 8., abends 8 Uhr im Heim zur Festlegung eines neuen Spielplanes einzufinden.

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Bojanowo. Trotz der wirtschaftlich schlechten Zeiten haben wir auch in diesem Jahre unser Kinderfest gefeiert. Am 11. Juli fand dies wie immer im Gartenrestaurant Tarchalin statt. Herrliches Festwetter herrschte und brachte Besucher von Stadt und Land, selbst aus den umliegenden Städten Punitz, Reisen und Rawitsch. Nach Vortrag einiger Musikstücke wurden die erschienenen Mitglieder und Gäste durch den 1. Vorsitzenden, Schmiedemeister Maschke, herzlichst begrüßt. Hierauf formierte sich der Festzug der Kinder, welcher unter Vorantritt der Kapelle zum Spielplatz marschierte und dort wie alljährlich von dem Kinderonkel begrüßt wurde. Hierauf wurde von den kleinen Mädchen ein niedlicher Reigen aufgeführt und dann wurden die Kinder in einige Spielkreise geteilt und die allgemeinen Kreisspiele begannen. Nachdem die Kinder mit Würstchen bewirtet waren, gab es eine kleine Pause. Es gab ja auch noch so viele andere Unterhaltung für die Kinder: ein Eselsgespann mit 2 urdrolligen Fuhrleuten, eine Luftschaukel, und nicht zu vergessen das Schießen mit dem Blaserohr, welches bei den Jungen viel Freude auslöste. Dann gab es noch das beliebte Würstelhopsen, an dem sich durchaus auch die Mädels beteiligen wollten, und sie bekamen ihren Willen. In ganz große Aufregung kam das kleine Volk bei der dann folgenden Verlosung, die Augen der kleinen Krabben leuchteten nur so, wenn ihre Nummer als Gewinn aufgerufen wurde, leider gab es aber auch bei dieser Lotterie Nieten. — Darauf gab es nochmals gemeinsame Spiele für Jungens und Mädels, bei welchem die Gewinner, und die Spielleitung wußte alle zu Gewinnern zu machen, Bonbontüten bekamen. Beim Kinderball dasselbe Bild wie alljährlich. Die kleinen Mädels huldigen begeistert dem Tanz, es erregt geradezu Bewunderung, mit welcher Geschicklichkeit sich manches Mädelpaar im Kreise drehte. Die Jungens hingegen entzogen sich den Tanzanträgen größtenteils durch die Flucht.

Recht spät, denn bei der Lampionpolonaise sollte doch wenigstens etwas Dämmerlicht herrschen, wurde wieder angetreten. Unter Vorantritt der Kapelle gab es nochmal einen Umzug durch den mit bengalischem Feuer erhellten Garten. Auf dem Spielplatz wurde das kleine Volk von dem Kinderonkel verabschiedet. Darauf sang man, altem Brauche folgend, die 1. Strophe von „Nun danket alle Gott" und das Kinderfest war, wenigstens für die Kinder, beendet. 127 Kinder hatten sich an den Spielen beteiligt, gegen 500 erwachsene Gartenbesucher wurden gezählt. Das ist genügend Beweis für die Notwendigkeit, auch in dieser ernsten Zeit den Volksgenossen eine Abwechslung zu bieten. Wer wissen wollte, wie das Fest gefallen hat, fand die beste Antwort in den frohen Kindergesichtern und in den oft nicht weniger glückstrahlenden der Eltern. Denen, die sich um die Ausgestaltung des Festes Mühe gaben, möge dies erreichte Frohsein Dank für alle Arbeit sein.

Die Erwachsenen, die zum Teil schon ungeduldig auf den versprochenen Tanz warteten, kamen dann auch noch zu ihrem Recht. Trotz drückender Hitze und Fülle wurde fleißig getanzt, und der neue Tag graute schon, als das in vollster Harmonie verlaufene Fest, für Viele noch zu früh, sein Ende erreichte.

Mitgliederversammlung vom 3. August 1931. Die Monatsversammlung fand im Landhaus statt und wurde 8½ Uhr durch den 1. Vorsitzenden eröffnet. Der Schriftführer verliest alsdann ein Schreiben des Verbandes und erstattet Bericht über das Kinderfest. Der Kassierer berichtet über den finanziellen Erfolg des Festes. Es wird beschlossen, einem ehemaligen Mitgliede und einem alten Handwerker eine pekuniäre Zuwendung zu machen.

Der Schriftführer macht auf die Bestimmungen aufmerksam, welche die Aufwertung der deutschen Vorkriegs-Lebensversicherungen regelt

Der 1. Vorsitzende macht Mitteilung, daß ein neues Mitgliederbuch angelegt ist, mit dessen Ausfüllung (Geburtsdatum, Tag der Geschäftsgründung, Meisterprüfung) begonnen wird.

Um 10 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, doch blieben die Mitglieder noch eine ganze Zeit gemütlich beisammen.

Czarnikau. Die Ortsgruppe Czarnikau hielt am Freitag, dem 7. August, ihre Monatsversammlung ab. Es waren 57 Mitglieder anwesend, dazu 5 Mitglieder der Ortsgruppe Kolmar. Es wurden Mitteilungen der Verbandsleitung zur Kenntnis genommen und dem Vorstand nach lebhafter Aussprache zur Regelung überlassen. Hierauf folgte der Bericht über die gemeinsame Fahrt nach Schneidemühl. Weiter wurde beschlossen, am Sonntag, dem 16. August, gemeinsam mit der Ortsgruppe Kolmar ein Sommerfest in Marunowo zu veranstalten, um den Zusammenschluß der Bezirksgruppen zu pflegen.

Grenzlandausflug. Am Dienstag, dem 4. August, veranstaltete die Ortsgruppe für Handel und Gewerbe einen Ausflug nach Schneidemühl. Durch Entgegenkommen der Starosteien in Czarnikau und Kolmar wurde es ermöglicht, die Grenze bei Usch zu überschreiten. An der Grenze wurde der Verein durch den Vorsitzenden der Landsmannschaft Czarnikau begrüßt. Beim Kaffee im Hotel zum goldenen Löwen in Schneidemühl begrüßten die Vorstände der vereinigten Landsmannschaften Czarnikau und Kolmar, die Herren Witte und Podolski, die Ausflügler. Es erfolgte dann unter kundiger Führung die Besichtigung des Regierungs-

gebaudes. Die Ausführung des Baues und die Inneneinrichtung gaben den Fachleuten viele Anregungen. Bei der Besichtigung des Reichsbankhauses und des Landestheaters konnte man den neuen Baustil bewundern, im Landesmuseum die Baukunst der Urbewohner bis ins graue Altertum verfolgen. Eine Besichtigung der Musterwerkstatten der Firma Gustav Zeeck und ihrer Verkaufsraume machte auf alle Fachleute den besten Eindruck. Bei der Besichtigung des Handwerkskammergebaudes wurde der Verein durch den früher in Posen so beliebten Syndikus Herrn Fiedler begrüßt und in liebenswürdiger Weise herumgeführt. Diese Besichtigung machte auf die Handwerksmeister wohl den tiefsten Eindruck, um so mehr, als alle Bauarbeiten und die Inneneinrichtung n u r v o n H a n d w e r k e r n des Kammerbezirks ausgeführt sind und das hohe Können und die Leistungsfahigkeit des dortigen Handwerks zeigen.

Schon im Dielenaufgang grüßt der alte Spruch von Hans Sachs: „Verachtet mir die alten Meister nicht und ehrt mir ihre Kunst.“ Dem polnischen Konsulat machte der Ortsgruppenvorstand einen Besuch und wurde freundlich aufgenommen. Nach der Besichtigung des schönen Stadtparks und der wundervollen Rosenanlagen fanden sich die Ausflügler mit einigen Landsleuten und den freundlichen Führern zum gemeinsamen Mittagessen und blieben hier in angeregter Unterhaltung über das Gesehene bis 5 Uhr beisammen. Mit einem gemeinsamen Kaffee in der Löwendiele schloß dieser schöne Ausflug, und ein Privatautobus brachte die Teilnehmer wieder an die Grenze. Für den gelungenen Ausflug gebührt dem Ortsgruppenvorstand, den Schneidemühler Herren, die sich liebenswürdigerweise als Führer gern bereitfanden, aber auch den deutschen und polnischen Behörden für ihr Entgegenkommen der Dank aller Teilnehmer.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 30. d. Mts., nachm. 4 Uhr findet beim Mitgliede Paul Stroech die Monatsversammlung der Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, statt, zu welcher die Mitglieder gebeten werden, vollzahlig und pünktlich zu erscheinen. Die Ortsgruppe hat den Verband gebeten, uns einen Herrn Referenten zu schicken. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Pleschen. Die Ortsgruppe Pleschen unternahm einen Ausflug in die Wrobelmühle. Mit frischem Grün geschmückte Leiterwagen und ein Lastauto brachten die Gaste zu der idyllisch gelegenen Mühle, wo eine reich besetzte Kaffeetafel, gute Tanzmusik und Gesellschaftsscherze für Stimmung und gute Laune sorgten. Man gondelte, tanzte, schoß nach der Scheibe — kurz: unterhielt sich gut — dank der Liebenswürdigkeit der Hausherren Familie Brandt und dank der Umsicht des Veranstalters Herrn Sandeck.

Am Sonntag, dem 23. 8. 1931, kann unser Mitglied Herr Wilhelm S c h w a r z in Lenartowitz sein 4 0 - j a h r i g e s D i e n s t j u b i l a u m als Ziegelmeister bei der Herrschaft von Jouanne feiern. Herr Schwarz hat in steter Pflichterfüllung seinem Herrn treu gedient.

Gleichzeitig feiert Herr Schwarz an diesem Tage seinen 60. G e b u r t s t a g in seltener körperlicher und geistiger Frische. Sein vorbildlicher, offener Charakter und Vereinskameradschaft hat in unserer Ortsgruppe Hochschatzung erworben.

Die Ortsgruppe Pleschen gratuliert Herrn Schwarz zu diesem Doppeljubilaum mit einem dreifachen „Hoch!“

Der Hauptvorstand und die Hauptgeschaftsstelle Posen schließen sich den Glückwünschen der Ortsgruppe von ganzem Herzen an.

Verantwortlicher Schriftleiter: E r i c h L o e w e n t h a l, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom V e r b a n d f ü r H a n d e l u n d G e w e r b e, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellengesuche.

Dachdeckergeselle,
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 7/7

Tischlergeselle,
19 J., m. samtl. Arb. vertr., sofort. 11/5

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., m. Orgel- und Klavierbau vertr., sof. 11/8

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sofort. 11/9

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sofort. 11/12

Tischlergeselle,
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 11/13

Mobeltischler,
22 J., dt.-poln., mit Fournierarb. vertr., sofort. 11/16

Mobeltischlergeselle,
23 J., dt.-poln., vertr. mit Fournieren u. Polieren, sofort. 11/17

Mobeltischler,
23 J., dt.-poln., guter Zeichner, sofort. 11/18

Stellmachergeselle,
24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 12/5

Bottcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Rutkowski,
23 J., Res., sofort. 14/2

Schmiedegeselle,
20 J., dt.-poln., sof., möglichst auch zur Fortbildung in der Schlosserei. 21/8

Schmiedegeselle,
21 J., dt.-poln., firm in Hufbeschlag, Maschinenreparatur, sofort. 21/11

Schmiedegeselle,
21 J., firm in Hufbeschlag, Rep. landwirtschaftl. Maschinen, sofort. 21/12

Schlosser, Monteur,
32 J., verh., zu jeder Arbeit bereit, sofort. 22/3

Geldschrankschlosser,
24 J., dt.-poln., zu jeder Arbeit bereit, sofort. 22/10

Monteur u. Schlosser,
langj. Praxis, sof., dt.-polnisch. 22/11

Maschinenschlosser, Monteur,
24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., mit Führerschein, sofort. 23/7

Maschinenschlosser,
dt.-poln., 22 J., gute Schulbildung. 23/10

Maschinenschlosser,
dt.-poln., 25 J., mit landw. Maschinen vertr., sof. 23/11

Dreher,
dt.-poln., langj. Praxis, sofort. 23/12

Dreher,
30 J., dt.-poln., sofort. 23/14

Maschinenschlosser,
dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr. 23/15

Kupferschmied und Installateur,
dt.-poln., langj. Praxis. 26/3

Uhrmachergehilfe,
19 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 33/1

Maschineningenieur,
26 J., sof. i. techn. Konstruktionsbüro oder dergl. 40/7

Polsterer u. Dekorateur,
dt.-poln., m. langj. Praxis, sofort. 46/3

Schneidergeselle,
20 J., sofort. 52/5

Backergeselle,
21 J., dt.-poln., sofort 61/2

Backergeselle,
19 J., dt.-poln., m. Feinbackerei vertr., sofort. 61/5

Backergeselle,
19 J., m. Brot- und Feinbackerei vertr., sofort. 61/6

Müllergeselle,
25 J., dt.-poln., Mahl- und Sagemüller, m. Buchführung und Reparaturen vertraut, sofort. 64/4

Chauffeur,
21 J., m. Praxis als Maschinenschlosser, sofort. 71/5

Maschinenzeichner,
24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 72/1

Kontoristin, Kassiererin,
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 81/8

Kontoristin,
25 J., dt.-poln. perfekt, mit Buchf. u. Schreibmasch. vertraut, sofort. 81/11

Buchhalterin, Stenotypistin,
dt.-poln. perf., sofort. 82/9

Buchhalter, Stenotypist,
21 J., dt.-poln., sofort. 82/10

Hilfsbuchhalter,
20 J., dt.-poln., russ., sofort. 83/11

Kontoristin, Buchhalterin,
23 J., dt.-poln., 4 Wochen nach Angebot. 83/12

Korrespondent, Stenotypist,
23 J., dt.-poln., russ., sofort. 83/13

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Leitender Kaufmann,
dt.-poln. perf., engl. schriftl., m. Buchhaltung u. Organisation vertr., 38 J., sof. 83/21

Bankbeamter, Bürokaufmann,
27 J., m. Kalkulation vertr., sofort. 84/4

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. Manufakturenbranche, sofort. 87/8

Handlungsgehilfe,
21 J., dt.-poln., Kolonialwarenbranche, sofort. 87/14

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., Manufakturenbranche. 87/11

Eisenhandler,
27 J., dt.-poln., gute Allgemeinbildung, sofort. 87/17

Eisenkaufmann,
29 J., dt.-poln., firm im Kontordienst, Lagerwesen, Expedition, Kalkulation, sof. 87/22

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Forster,
dt.-poln.-franz., firm im Holzhandel, sofort. 91/2

Brennereiverwalter,
m. guten Empfehlungen, dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Kasse u. Buchführung vertraut, sofort. 94/1

C. 3602811